

Weiterhin erheblicher Verbesserungsbedarf bei der Stärkung der Rechte von Patienten und Patientinnen

# Schwieriger Beweis von Behandlungsfehlern

Bei der Klärung von Behandlungsschäden ist eine faire Chancenverteilung von großer Wichtigkeit. Das Patientenrechtegesetz, das im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist, hat erstmalig die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen im Behandlungsverhältnis in einem Gesetz zusammengefasst. Der Behandlungsvertrag wurde gesetzlich verankert mit dem Ziel, die Rechte von Versicherten zu stärken. Wenngleich das Patientenrechtegesetz allgemein als Schritt in die richtige Richtung gesehen wird, ebbt jedoch die Diskussion nicht ab, inwieweit durch das Gesetz in der Praxis tatsächlich eine Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten eingetreten ist.

Als Vertreter von Patienten und Patientinnen sowie der gesetzlich krankenversicherten Menschen hat der SoVD das Gesetz im Grundsatz als positiv bewertet. So wird dadurch mehr Transparenz geschaffen. Auch die Verpflichtung des Arztes, auf Fehler hinzuweisen, ist aus Sicht des SoVD ein Fortschritt. Als positiv zu bewerten ist zudem die gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen, ihre Versicherten im Schadensfall zu unterstützen.

Der SoVD sieht jedoch weiterhin erheblichen Verbesserungsbedarf in der aktuell gel-

tenden gesetzlichen Regelung. Die Kritikpunkte hat der Verband frühzeitig und wiederholt geäußert. Ein gutes Jahr nach Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes zeigt sich, dass sich die vom SoVD vorgebrachten Schwachpunkte bestätigt haben. Dies machen Erfahrungen von Organisationsmitgliedern deutlich, die sich intensiv mit Patientenrechten befassen (siehe weiter unten). Lücken zulasten von Patientinnen und Patienten werden insbesondere bei der Klärung von Behandlungsschäden sichtbar. Ein wesentliches Problem ist

dabei, dass die Beweislast, dass möglicherweise ein Fehler passiert ist und dadurch der Patient geschädigt wurde, nach wie vor erst einmal beim Patienten selbst liegt. Dabei ist der Patient in der Regel medizinischer Laie. Entsprechende Forderungen des SoVD wurden bislang nicht berücksichtigt. Auch wurden keine wesentlichen Schritte eingeleitet, die gerichtlichen Verfahren bei Behandlungsfehlern zu beschleunigen. Unberücksichtigt blieb auch die Forderung nach einem Entschädigungsfonds in Härtefällen. *veo*



Foto: Gennadiy Poznyakov/fotolia

**Gute 70 Prozent aller vermuteten Behandlungsfehler richten sich gegen Krankenhäuser.**



## Interview

### Schnell und lückenlos in Patientenakten einsehen

Klaus Kirschner ist Mitglied im Sozialpolitischen Ausschuss (SPA) im SoVD. Als Gesundheitsexperte verbindet ihn zudem eine enge Verbindung zur Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrecht, deren Vorstandsmitglied er ist. Wir sprachen mit ihm über die aktuelle Gesetzeslage.



Klaus Kirschner

**\_\_ Inwiefern ist es aus Ihrer Sicht kritisch, dass bei Behandlungsfehlern die Beweislast nach wie vor auf Patientenseite liegt?**

*Es liegt in der Natur der Sache, dass im Arzt-Patienten-Verhältnis die Sachwissensherrschaft immer beim Arzt liegt. Das Verhältnis ist davon geprägt, dass der Patient oder die Patientin in erster Linie Hilfesuchende(r), nicht jedoch gleichberechtigter Verhandlungspartner ist. Zudem fehlt auf Patientenseite in aller Regel medizinisches Detailwissen.*

**\_\_ Welche Tatsachen müssen bewiesen werden?**

*Der Patient oder die Patientin hat zu beweisen, dass ein Fehler vorliegt, dass dieser Fehler rechtswidrig und schuldhaft war und dass es sich um einen groben Fehler handelt.*

**\_\_ Können diese Nachweise in jedem Fall erbracht werden?**

*Es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen der Patient schon allein aus den tatsächlichen Umständen heraus den Beweis eines Fehlers und dessen Kausalität für eine Schädigung nicht erbringen kann. Dies gilt etwa, wenn der Patient in Narkose operiert wurde oder als Schwerkranker die Behandlung im Einzelnen nicht erkennen kann.*

**\_\_ Welche Schwächen sind in der Rechtsprechung zu beheben?**

*Der Gesetzgeber sollte im Rahmen einer Gesetzesnovellierung zusätzliche Beweiserleichterungen auf Patientenseite schaffen. War z.B. der Patient während der Behandlung sediert oder narkotisiert, so dass ihm die Details der Behandlung verborgen blieben, sollte der Behandler die Beweislast für die Fehlerfreiheit dieses Behandlungsabschnittes alleine tragen.*

**\_\_ Wie kann die Rechtslage außerdem verbessert werden?**

*Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass neben der Einsichtnahme in die Patientenakte auch die Überlassung von Kopien der Behandlungsunterlagen gegen Kostenersatz ebenfalls unverzüglich und vollständig erfolgen muss. Bislang gibt es keinerlei Sanktionen, wenn ein Behandler gegen die Pflicht verstößt, Einsicht in die Patientenakte zu gewähren.*

Interview: Veronica Sina

### Alexandra-Lang-Stiftung hilft Betroffenen

## Ansprüche trotz Schaden schwer geltend zu machen

Die Erfahrungen der Alexandra-Lang-Stiftung belegen deutlich, dass es erheblichen Verbesserungsbedarf bezüglich der Stärkung von Patientenrechten gibt. Die gemeinnützige Stiftung macht sich für Menschen stark, bei denen der Verdacht besteht, dass sie durch einen Behandlungsfehler schwer geschädigt wurden.

Ein Schwerpunkt der Stiftungsarbeit liegt insofern in der medizinischen Überprüfung dieser Fälle, die anhand eines die Stiftung ehrenamtlich unterstützenden Netzwerkes von Fachärzten und Fachärztinnen geschieht. Ein weiteres Ziel ist der Einsatz für die Verbesserung der Patientenrechte auf politischer Ebene.

Wenn sich eine hilfesuchende Person an die Stiftung wendet, wird immer auch die Frage gestellt, ob die Krankenkasse des oder der Betroffenen bereits um Unterstützung bei der Beurteilung des Falles gebeten wurde. Die Stiftung versucht, Patienten und Patientinnen und Krankenkassen zusammenzubringen. Die großen Spitzenverbände der Krankenkassen unterstützen das Engagement der Stiftung in deren Beirat. Insgesamt erstellten die Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) im letzten Jahr rund 14 600 Mal ein Gutachten bei einem Verdacht auf ärztliche Behandlungsfehler; davon bestätigten sich rund 3700 Fälle.

Kontakt: Alexandra-Lang-Stiftung für Patientenrechte, Reinhardtstr. 44, 10117 Berlin, Tel.: 030/84712092, E-Mail: [info@alexandra-lang-stiftung.de](mailto:info@alexandra-lang-stiftung.de), Internet: [www.alexandra-lang-stiftung.de](http://www.alexandra-lang-stiftung.de).

### Was ist ein Fehler in der Behandlung?

Als „Behandlungsfehler“ wird die nicht sorgfältige Behandlung einer Ärztin oder eines Arztes definiert. Er kann alle Bereiche ärztlicher Tätigkeit betreffen. Auch eine nicht den anerkannten medizinischen Standards entsprechende Behandlung gehört dazu. Ein Behandlungsfehler kann rein medizinisch sein, sich aber auch auf eine fehlende oder unrichtige, unverständliche oder unvollständige Aufklärung über medizinische Eingriffe und ihre Risiken sowie auf Dokumentationsmängel beziehen. Auch Fehler nachgeordneter oder zuarbeitender Personen werden darunter gezählt.



Foto: Alexander Raths/fotolia

Hilfe tut oft Not beim Verdacht schwerer Behandlungsfehler.



Foto: Doc Rabe/fotolia

Patientenrecht mit Lücken.